

Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft besteht aus mindestens einer Willenserklärung, an die die Rechtsordnung den Eintritt des gewollten rechtlichen Erfolgs knüpft. Durch ein Rechtsgeschäft werden Rechtsverhältnisse zwischen Rechtssubjekten (natürlichen/juristischen Personen) bzw. zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten (z.B. Sachen) begründet.

Rechtsgeschäfte lassen sich untergliedern in

einseitige Rechtsgeschäfte

Bestehen aus nur einer Willenserklärung.

Bsp.: Anfechtung, Kündigung, Vollmacht

mehrseitige Rechtsgeschäfte

Bestehen aus mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen.

Hauptfall: Vertrag (§ 311 I BGB)

Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung.

1. **Wille** - Handlungswille - Rechtsbindungswille - Geschäftswille
2. **Erklärung** - aus der ein objektiver Beobachter zumindest einen Rechtsbindungswillen erkennen kann.
 - (-) bei ► einer invitatio ad offerendum
 - einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist abhängig von

1. der **Geschäftsfähigkeit** des Erklärenden

2. ihrer **Abgabe**

3. ihrem **Zugang** beim Empfänger

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist abhängig von

1. der Geschäftsfähigkeit des Erklärenden

= Fähigkeit, selbst eine Willenserklärung wirksam abgeben zu können.

2. ihrer Abgabe

= der willentlichen Entäußerung in den Rechtsverkehr.

bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen zusätzlich von

3. ihrem Zugang beim Empfänger

Ist eine Willenserklärung einem anderen gegenüber abzugeben, so ist sie empfangsbedürftig.

